



VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

URTEIL

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

1. der Frau [REDACTED]
2. des mdj. [REDACTED]
3. der mdj. [REDACTED]
4. des mdj. [REDACTED]

zu 2 bis 4:  
gesetzlich vertreten durch die Mutter [REDACTED]

zu 1 bis 4 wohnhaft: [REDACTED] Berlin,

Kläger,

Verfahrensbevollmächtigte zu 1 bis 4:  
akm Rechtsanwält\*innen,  
Paul-Linke-Ufer 30, 10999 Berlin,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesministerium des Innern  
und für Heimat, dieses vertreten durch  
das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
- Außenstelle Berlin -,  
Badensche Straße 23, 10715 Berlin,

Beklagte,

hat das Verwaltungsgericht Berlin, 36. Kammer, aufgrund  
der mündlichen Verhandlung vom 4. Dezember 2024 durch

den Richter [REDACTED]  
als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird bezüglich der Klägerin zu 1. unter Aufhebung der Ziffern 1 und 3 bis 6 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 11. Januar 2022 (Gesch.-Z. [REDACTED]-163) verpflichtet, dieser die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Unter der aufschiebenden Bedingung, dass dieses Urteil hinsichtlich der Klägerin zu 1. rechtskräftig wird, wird die Beklagte unter Aufhebung der Ziffern 1 und 3 bis 6 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 11. Januar 2022 (Gesch.-Z. [REDACTED]-163) verpflichtet, den Klägern zu 2. bis 4. internationalen Schutz für Familienangehörige zuzuerkennen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leisten.

### Tatbestand

Die Kläger die Zuerkennung internationalen Schutzes, hilfsweise die Feststellung des Vorliegens von Abschiebungsverboten.

Die am [REDACTED] in Batman geborene Klägerin zu 1. ist türkische Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit. Bei den am [REDACTED], am [REDACTED] sowie am [REDACTED] jeweils in Istanbul geborenen Klägerinnen und Klägern zu 2. bis 4. handelt es sich um die Kinder der Klägerin.

Die Kläger reisten nach eigenen Angaben am [REDACTED] 2021 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Sie seien mittels eines verschlossenen LKW von der Türkei kommend in die Bundesrepublik eingereist.

Am 11. Oktober 2021 stellten die Kläger einen Asylantrag.

In der Anhörung bei dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) am 13. Oktober 2021 gab die Klägerin zu 1., befragt nach ihrem Verfolgungsschicksal, im Wesentlichen Folgendes an:

Es habe zwei Gründe für ihre Ausreise aus der Türkei gegeben. Zum einen den Druck des Staates auf sie sowie zum anderen die Mitarbeit ihres Mannes in der Mafia, die seine ganze Familie betreffe.

Zwei Jahre nach der Heirat ihres Mannes habe sie erfahren, dass ihr Mann innerhalb der Mafia agiere. Er habe mit Heroin gehandelt und die Leute, an die er es verkaufte, betrogen. Deshalb hätten Leute ihre Wohnung überfallen, eine Waffe auf sie gerichtet und nach dem Aufenthalt ihres Mannes gefragt. Sie habe nicht gewusst, wo sich ihr Ehemann aufhalte. Dies sei ihr nicht geglaubt worden und die Leute hätten sie gefoltert. Dies sei im Juni 2019 gewesen. Danach habe sie Istanbul fluchtartig verlassen. Anfang 2020 sei sie nach [REDACTED] gegangen. Seitdem habe sie ihren Mann nicht wiedergesehen. Er habe jedoch gegenüber Menschen aus ihrem Umfeld und gegenüber ihrer Mutter mehrfach geäußert, sie solle sich gut verstecken, denn wenn er sie finde, werde er sie umbringen. Zur Polizei sei sie nicht gegangen. Der türkische Staat könne Frauen, die sich von ihren Männern scheiden lassen wollten, nicht schützen.

Im Übrigen sei sie Bezirksvorsitzende der HDP gewesen. Es sei aufgrund ihres Engagements für die HDP zwischen 2016 und 2019 mehrfach zu nächtlichen Hausdurchsuchungen gekommen; die letzte habe Ende 2019 stattgefunden. Auch in [REDACTED] sei die Klägerin zu 1. weiterhin für die HDP aktiv gewesen.

Mit Bescheid vom 11. Januar 2022 lehnte das Bundesamt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Ziffer 1) sowie die Anerkennung der Kläger als Asylberechtigter (Ziffer 2) ab. Der subsidiäre Schutzstatus wurde nicht zuerkannt (Ziffer 3) und festgestellt, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes - AufenthG - nicht vorlägen (Ziffer 4). Die Kläger wurden zur Ausreise aus der Bundesrepublik binnen 30 Tagen aufgefordert und seine Abschiebung angedroht (Ziffer 5). Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot wurde angeordnet und auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Ziffer 6). Die Kläger seien keine Flüchtlinge im Sinne des § 3 Asylgesetz - AsylG -. Der Klägerin zu 1. habe zum Zeitpunkt ihrer Ausreise aufgrund ihres Engagements für die HDP keine ernsthafte Verfolgung gedroht und würde ihr auch bei einer Rückkehr nicht drohen. Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ergebe sich auch nicht aus den Schilderungen der Klägerin zu 1. betreffend die Verfolgung durch ihren Ehemann. Ihr habe in den letzten 20 Monaten in [REDACTED] keine begründete Furcht vor Verfolgung gedroht. Die Voraussetzungen der Zuerkennung subsidiären Schutzes lägen ebenfalls nicht vor. Abschiebungsverbote bestünden nicht. Sofern die Klägerin zu 1. eine Bescheinigung des „Zentrum Überleben“ vorgelegt habe, aus dem der Verdacht einer Posttraumatischen Belastungsstörung hervorgeht, erfülle dieses Attest nicht die Mindestanforderungen, die an ein fachärztliches Attest zu stellen seien.

Mit der am 25. Januar 2022 erhobenen Klage verfolgen die Kläger ihr Schutzbegehren weiter. Zur Begründung nehmen sie zunächst auf den Vortrag der Klägerin zu 1. aus ihrer Anhörung bei dem Bundesamt Bezug. Daraus ergebe sich für die Klägerin zu 1. die begründete Gefahr, aufgrund ihres Engagements für die HDP und der Mitgliedschaft ihres Bruders in der PKK verfolgt zu werden. Auch nachdem sie nach Tekirdag geflohen seien, seien drei Mal Personen in Polizeikleidung bei der Mutter der Klägerin zu 1. erschienen. Die Klägerin zu 1. sei insofern bereits vorverfolgt ausgeharrt. Darüber hinaus sei sie in Deutschland exilpolitisch tätig. Die Klägerin zu 1. sei auf politischen und kulturellen Veranstaltungen öffentlich aufgetreten und sei an der Organisation von Demonstrationen und weiteren öffentlichen Veranstaltungen beteiligt. So seien Fotos und Videos der Klägerin, die sie bei der Teilnahme an einem Kulturfestival zeigen, von Medien, die von türkischen Sicherheitsbehörden als PKK-nah gewertet werden, veröffentlicht worden.

Die Flüchtlingseigenschaft der Klägerin zu 1. ergebe sich aber auch aufgrund der Todesdrohungen durch ihren Ehemann. Die Klägerin zu 1. habe sowohl die Bedrohungen mit dem Tode glaubhaft geschildert als auch plausibel dargestellt, weswegen sie in den 20 Monaten in [REDACTED] nicht auffindbar gewesen sei. Soweit die Beklagte in dem angefochtenen Bescheid darauf abstelle, dass die Klägerinnen und Kläger zu 2. bis 4. während dieser Zeit doch wohl die Schule bzw. Kita besucht haben müssten, sei dies unzutreffend, da diese aufgrund der Corona-Pandemie geschlossen gewesen seien. Eine Schutzgewährung durch den türkischen Staat im Sinne des § 3c AsylG sei nicht gegeben und eine innerstaatliche Fluchtalternative nicht vorhanden. Die Klägerin zu 1. sei insofern einer geschlechtsspezifischen Verfolgung ausgesetzt.

Im Übrigen seien die Voraussetzungen für das Vorliegen von Abschiebungsverboten gegeben. Dies ergebe sich einerseits daraus, dass der Klägerin zu 1. sowohl die fortgesetzte politische Verfolgung als auch unmenschliche bzw. erniedrigende Behandlung durch ihren Ehemann drohe. Darüber hinaus ergebe sich ein gesundheitsbezogenes Abschiebungsverbot aus der Attestierung einer posttraumatischen Belastungsstörung.

Die Kläger beantragen,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 11.01.2022 – Gesch.-Z.: [REDACTED]-163 – zu verpflichten, ihnen die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

den subsidiären Schutzstatus nach § 60 Abs. 2 ff. AufenthG anzuerkennen,

hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 bis 7 AufenthG vorliegen,

das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot entsprechend der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu befristen.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Sie nimmt zur Begründung auf den streitgegenständlichen Bescheid Bezug.

Mit Beschluss vom 4. März 2024 hat die Kammer den Rechtsstreit dem Berichterstatter als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Die Erkenntnismittel gemäß der Erkenntnismittelliste zur Türkei Stand: 30. Juni 2024 sind in das Verfahren eingeführt und die Klägerin zu 1. ist im Termin zur mündlichen Verhandlung am 4. Dezember 2024 angehört worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte sowie die beigezogene Asylakte der Kläger Bezug genommen, welche vorgelegen haben und Gegenstand der mündlichen Verhandlung und der Entscheidungsfindung gewesen sind.

### **Entscheidungsgründe**

Das Gericht entscheidet durch den Einzelrichter, dem die Kammer gemäß § 76 Abs. AsylG den Rechtsstreit zur Entscheidung übertragen hat. Er konnte trotz Ausbleibens eines Vertreters der Beklagten im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 4. Dezember 2024 verhandeln und entscheiden, da die Beklagte zu dem Termin ordnungsgemäß geladen und mit der Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden war (§ 102 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –).

Die Klage hat Erfolg. Die zulässige Verpflichtungsklage (§ 42 Abs. 1 VwGO) ist begründet. Unter Berücksichtigung der maßgeblichen Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) am 4. Dezember 2024 hat die Klägerin zu 1. einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Der entgegenstehende Bescheid des Bundesamts vom 11. Januar 2022 ist rechtswidrig und verletzt sie in ihren Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Die Kläger zu

2. bis 4. haben Anspruch auf internationalen Schutz für Familienangehörige, sofern das Urteil bezüglich der Klägerin zu 1. rechtskräftig wird.

1. Nach § 3 Abs. 4 AsylG wird einem Ausländer, der Flüchtling ist, die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt. Gemäß § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will. Die Furcht vor Verfolgung ist begründet, wenn dem Ausländer Verfolgung tatsächlich, d.h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht (vgl. zum Wahrscheinlichkeitsmaßstab Art. 2 Buchst. d] der Richtlinie 2011/95/EU vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes – Qualifikationsrichtlinie – sowie BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2013 – 10 C 23.12 – juris Rn. 19). Die beachtliche Wahrscheinlichkeit setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegensprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine „qualifizierende“ Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2013 – 10 C 23.12 – juris Rn. 32 m.w.N.). Dieser Maßstab gilt gleichermaßen für die Asylanerkennung, die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und den subsidiären Schutzstatus (vgl. BVerwG, Urteil vom 1. März 2012 – 10 C 7.11 – juris Rn. 12; OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 17. August 2010 – 8 A 4063/06.A – juris Rn. 35 ff.). Hat ein Antragsteller bereits Vorverfolgung erlitten, bleibt der Wahrscheinlichkeitsmaßstab unverändert (vgl. EuGH, Urteil vom 2. März 2010 – C-175/08 [Abdulla u.a.] – Slg. I-01493 Rn. 92 ff.). Allerdings ist die Tatsache, dass jemand bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht vor Verfolgung begründet ist bzw. dass tatsächlich die Gefahr besteht, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn,

stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass erneut eine solche Verfolgung oder ein solcher Schaden droht (Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU).

Das Gericht muss sich die volle Überzeugung (§ 108 Abs. 1 VwGO) von der Wahrheit des behaupteten Verfolgungsschicksals und der beachtlichen Wahrscheinlichkeit der Verfolgungsgefahr bilden. Wegen des sachtypischen Beweisnotstands, in dem sich Flüchtlinge insbesondere im Hinblick auf asylbegründende Vorgänge im Verfolgerland vielfach befinden, bedarf es keines Nachweises in Form von Unterlagen oder sonstigen Beweisen für die Angaben des Asylsuchenden, wenn dieser sich offenkundig bemüht hat, den Antrag zu substantiieren, und festgestellt wurde, dass die Aussagen kohärent und plausibel sind und zu den für den Fall relevanten besonderen und allgemeinen Informationen nicht in Widerspruch stehen (Art. 4 Abs. 5 Buchst. a) und c) Richtlinie 2011/95/EU). Das Gericht darf mithin hinsichtlich der Vorgänge im Herkunftsland, die zur Anerkennung als Asylberechtigter, Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder der Feststellung eines Abschiebungsverbotes führen sollen, keine unerfüllbaren Beweisanforderungen stellen, sondern muss sich in tatsächlich zweifelhaften Fragen mit einem für das praktische Leben brauchbaren Grad von Gewissheit begnügen, auch wenn Zweifel nicht völlig auszuschließen sind (vgl. BVerwG, Urteil vom 16. April 1985 – 9 C 109/84 – juris Rn. 16). Notwendig ist aber eine Glaubhaftmachung im Sinne eines detaillierten und in sich schlüssigen Vortrags ohne wesentliche Widersprüche und Steigerungen. Es ist aufgrund der Mitwirkungspflicht im Asylverfahren (§ 86 Abs. 1 2. Halbsatz VwGO, § 15 AsylG) Sache des Asylsuchenden, die Gründe für eine Verfolgung in schlüssiger Form vorzutragen. Unter Angabe genauer Einzelheiten ist ein in Bezug auf persönliche Erlebnisse lückenloser, in sich stimmiger Sachverhalt zu schildern, aus dem sich bei Wahrunterstellung ergibt, dass bei verständiger Würdigung die Furcht vor Verfolgung begründet ist, so dass nicht zumutbar ist, im Herkunftsland zu verbleiben oder dorthin zurückzukehren (vgl. BVerwG, Beschluss vom 26. Oktober 1989 – 9 B 405/89 - juris Rn. 8; BVerwG, Urteil vom 10. Mai 1994 – 9 C 434/93 - juris Rn. 8).

Nach diesen Maßstäben liegen die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft der Klägerin zu 1. hier vor. Zur Überzeugung des Einzelrichters droht der Klägerin zu 1. jedenfalls aufgrund ihres umfangreichen exilpolitischen Engagements, aufgrund dessen sie öffentlich und in türkischen Medien in Erscheinung getreten ist und das sich als Fortsetzung ihres bereits in der Türkei entfalteten prokurdischen Engagements darstellt, mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit im Falle ihrer Rückkehr in die Türkei staatliche Verfolgung aufgrund ihrer politischen Überzeugung.

Zur Überzeugung des Einzelrichters engagiert sich die Klägerin seit ihrer Einreise in die Bundesrepublik exilpolitisch. So nimmt sie regelmäßig an prokurdischen Demonstrationen und Kundgebungen teil. Sie ist darüber hinaus im kurdischen Frauenrat Dest Dan e.V. aktiv und übernimmt dort ehrenamtliche Aufgaben. Dass sich die Klägerin in vorbezeichneter Weise in Deutschland insbesondere prokurdisch engagiert, steht sowohl aufgrund der Einlassungen der Klägerin im Termin zur mündlichen Verhandlung, an deren Glaubhaftigkeit keine Zweifel bestehen, als auch mit Blick auf die von ihrem Verfahrensbevollmächtigten vorgelegten Lichtbilder, welche in der Verhandlung in Augenschein genommen wurden, sowie der vorgelegten Bescheinigung des Vereins Dest Dan e.V. fest. Von entscheidender Bedeutung für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist vorliegend, dass die Klägerin aufgrund ihrer prokurdischen Aktivitäten in Deutschland in türkischsprachigen Medien, teilweise unter Nennung ihres Namens, zu sehen war. So erschien auf der Homepage der Yeni Özgür Politika ein Beitrag über ein kurdisches Kulturfestival in Frankfurt am Main, in dem die Klägerin auf einem Foto deutlich zu erkennen ist und ihr Name genannt wird. Des Weiteren wurde die Klägerin anlässlich des kurdischen Kulturfestivals in Frankfurt am Main vom kurdischen Fernsehsender Çira TV interviewt. Das entsprechende Video wurde auf dem YouTube-Kanal des Senders veröffentlicht.

Nach den Erkenntnissen zur Lage in der Türkei gemäß der in das Verfahren eingeführten Erkenntnismittelliste ist davon auszugehen, dass türkische Stellen Regierungsgegner im Ausland observieren und Tätigkeiten von in Deutschland registrierten Vereinen beobachten. Öffentliche Äußerungen, auch in Zeitungsartikeln, können strafrechtlich verfolgt werden. Gleiches gilt für die Beteiligung an Demonstrationen, Kongressen, Konzerten und ähnlichen Ereignissen, bei denen etwa Unterstützung für kurdische Belange geäußert wird (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Türkei vom 20. Mai 2024, Stand Januar 2024, S. 15). Für die Aufnahme strafrechtlicher Ermittlungen reicht unter Umständen bereits die Mitgliedschaft in bestimmten deutschen Vereinen oder die Teilnahme an Veranstaltungen soeben beschriebener Art aus (vgl. Auswärtiges Amt, a.a.O., S. 15 f.). Die Klägerin hat an solchen Veranstaltungen nicht lediglich teilgenommen, sondern ist aufgrund der Medienberichterstattung in besonderer Weise in Erscheinung getreten und exponiert.

Unter weiterer Berücksichtigung des Umstands, dass die Klägerin sich bereits in der Türkei prokurdisch betätigt hat und als zeitweilige Bezirksvorsitzende der HDP auch insoweit eine Stellung innehatte, die über die bloße Teilnahme an Demonstrationen hinausging und sie gegenüber einfachen Parteimitgliedern heraushebt, ist in diesem

konkreten Einzelfall und aufgrund einer Gesamtwürdigung der Umstände des prokurdischen Engagements der Klägerin davon auszugehen, dass ihr bei einer Rückkehr in die Türkei mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine flüchtlingsschutzrelevante Verfolgung aufgrund ihrer politischen Überzeugung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG droht.

2. Der Antrag der minderjährigen Klägerinnen und Kläger zu 2. bis 4., ihnen die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen ist im Ergebnis insoweit begründet, als bei ihnen die Voraussetzungen des internationalen Schutzes für Familienangehörige nach § 26 Abs. 2 und 5 AsylG erfüllt sind. Der Bescheid des Bundesamtes ist insoweit rechtswidrig und verletzt diese Kläger in ihren Rechten (§ 113 Abs 5 Satz 1 VwGO), als ihnen nicht die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden ist. Aufgrund der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ihrer Mutter, der Klägerin zu 1., haben sie Anspruch auf internationalen Schutz für Familienangehörige nach § 26 Abs. 2 und 5 AsylG.

Nach § 26 Abs. 2 AsylG wird ein zum Zeitpunkt seiner Asylantragstellung minderjähriges lediges Kind eines Asylberechtigten auf Antrag als asylberechtigt anerkannt, wenn die Anerkennung des Ausländers als Asylberechtigter unanfechtbar ist und diese Anerkennung nicht zu widerrufen oder zurückzunehmen ist. Insofern hat der Antragsteller keinen Anspruch auf Prüfung eigener Asyl- bzw. Fluchtgründe, selbst wenn er diese geltend machen sollte (vgl. VG Schwerin, Urteil vom 20. November 2015 – 15 A 1524/13 As – juris Rn. 52 m.w.N.). Die Voraussetzungen des § 26 Abs. 2 und 5 AsylG liegen für die Klägerinnen und Kläger zu 2. bis 4. vor. Zum Zeitpunkt der Antragstellung – und im Übrigen auch noch im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung – waren sie minderjährig. Die Beklagte wird gemäß dem ersten Teil des Tenors des vorliegenden Urteils verpflichtet, der Mutter der Klägerinnen und Kläger zu 2. bis 4. die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Die Entscheidung ist insoweit nicht rechtskräftig. Der in § 26 Abs. 2 AsylG genannten Voraussetzung, dass der Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 4 AsylG für die stammberechtigten Mutter der Klägerinnen und Kläger zu 2. bis 4. unanfechtbar, das heißt im vorliegenden Fall rechtskräftig geworden sein muss, wird dadurch Rechnung getragen, dass die Beklagte lediglich verpflichtet wird, die positive Feststellung zu § 3 Abs. 4 AsylG bezüglich der Klägerinnen und Kläger zu 2. bis 4. unter der aufschiebenden Bedingung des Eintritts der Rechtskraft des die Klägerin zu 1. betreffenden Teils des vorliegenden Urteils auszusprechen, um den Eintritt der Voraussetzungen des zu erteilenden Verwaltungsaktes zu gewährleisten (vgl. zu dieser Möglichkeit VG Schwerin, a.a.O., Rn. 54; VG Göttingen, Urteil vom 18. August 2021 – 2 A 231/20 – juris Rn. 29 m.w.N.).

3. Neben Ziffer 1 sind auch die Ziffern 3 bis 6 des Bescheides des Bundesamtes aufzuheben. Da den Klägern die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen ist, bleibt für die negative Feststellung zu subsidiärem Schutz und Abschiebungsverboten kein Raum mehr. Sie sind gegenstandslos, da die Klage auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft Erfolg hat. Die Abschiebungsandrohung erweist sich aufgrund der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AsylG als rechtswidrig. Die Festsetzung der Ausreisefrist und die Befristung des gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbotes sind wegen der Aufhebung der Abschiebungsandrohung gegenstandslos. Über die hilfsweisen gestellten Anträge war nicht mehr zu entscheiden, da die Klage bereits hinsichtlich des Hauptantrages auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft Erfolg hat.

4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 Abs. 1 und 2 VwGO in Verbindung mit § 708 Nr. 11, § 711 der Zivilprozessordnung.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In ihm sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

